

# Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 67.

Dienstag, den 21. August

1849

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen Von nachstehenden Gemeinden des Oberamts Waiblingen sind Zehnten zur Ablösung angemeldet worden, und zwar von Waiblingen, Hegnach, Neustadt mit Erbachhof, (mit Ausnahme des Weinzehendens,) Reichenbach mit Lehnenberg und Spechtshof, Buoch, Hanweiler, Höfen, Steinach und Winnenden. Die Inhaber von Rechten, welche auf diesen Zehnten ruhen, (wobin gehören: Kompetenzen von Geistlichen, Lehrern und Meßnern, Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, Pfarr-, Schul- und Meßner-Häuser, auch Friedhöfen, ferner Leistungen für die Fasel-Vieh-Haltung) werden nun aufgefordert, diese Rechte, soweit sie nicht in den öffentlichen Urkunden vorgemerkt sind, binnen 90 Tagen beim Oberamt geltend zu machen, widrigenfalls bei den Ablösungs-Verhandlungen keine Rücksicht darauf genommen werden würde und die Inhaber solcher Rechte sich lediglich an die Zehent-Berechtigten zu halten hätten.

Waiblingen den 11. August 1849.

Königl. Oberamt  
Häberlen.

Waiblingen. Nachdem die oben bezeichneten Gemeinden ihre Anmeldungen zur Zehentablösung eingereicht haben, werden dieselben aufgefordert, nach Maassgabe des Art. 43. des Gesetzes 17 Juni 1849. die Arten und Größen der abzulsenden Zehenden sowie der Zehent-Berechtigten und der ihnen etwa bekannten Rechten dritter, welche auf diesen Zehnten ruhen, binnen 8 Tagen näher hieher zu bezeichnen.

Den 17. August 1849.

Königl. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 16. April d.J. (Amtsblatt S. 129) die Errichtung von Pompiers-Corps betreffend, haben die Orts-Vorsteher unverweilt über das Geschehene zu berichten.

Den 20. August 1849.

Königl. Oberamt:

H. v. Herzog, A. v.

Waiblingen. (Frucht-Verkauf.) Bei unterzeichneter Stelle ist noch eine Parthie 1848ger Roggen, Gerste und Dinkel zum Verkauf um die laufenden Preise ausgesetzt.

Königl. Kameralamt.

A. v. Buchhalter Schütz.

Waiblingen. (Gläubiger-Aufruf.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft

des verstorbenen Schuhmachers David Lappke von hier Ansprüche zu machen haben, namentlich auch dessen Bürgschafts-Gläubiger, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen 15 Tagen der unterzeichneten Stelle schriftlich anzuzeigen.

Den 10. August 1849.

K. Gerichts-Notariat:  
Fischer.

bisher zehentpflichtigen Weinberge über, wobei jedoch dem Berechtigten, wenn er die Kelter bisher für die Zubereitung eigenen Weinerzeugnisses oder den Bezug noch anderer als der abgelösten Weingefälle benützt hat, diese Benützung gegen den bei der Ertrags-Berechnung zu Ziffer 1, b dießfalls in Anschlag genommenen Lohn oder Nutzen vorbehalten bleibt.

3) Eine besondere Berechnung des Aufwandes des Zehent-Berechtigten auf die Ansfelierung seines Zehent-Ertrags. Art. 9, Lit. a und b findet da, wo auf die betreffende Kelter die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 1 und 2 zur Anwendung kommen, nicht statt.

Art. 11.

Steht im Falle des Art. 10 der Kelter ein Bannrecht gegen nicht zehentpflichtige Weinberg-Besitzer zu, so wird die Aufhebung dieses Bannrechts, getrennt von dem derselben Kelter etwa gegen die zehentpflichtigen Weinbergs-Besitzer zukommenden gleichen Rechte, nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni d. J. Reg. Blatt S. 159 ff. über die Aufhebung der Bannrechte behandelt. Die nach diesen Bestimmungen für dasselbe zu leistende Entwädigung fällt dem bisherigen Kelter-Besitzer zu, wogegen bei der in Art. 10, Ziff. 1 angeordneten Berechnung sowohl von dem Aufwand auf die Kelter, als von dem Ertrage derselben ein dem bisherigen Antheil der nicht zehentpflichtigen Bannkunden an der Benützung der Kelter entsprechender Abzug zu machen ist.

Art. 12.

Wenn mindestens der zehnte Theil d. r Weinberge des bisherigen Bezirks einer unter die Bestimmung des Art. 10 fallenden Kelter im Besitze des Zehent-Berechtigten sich befindet, so kann derselbe für die Dauer dieses Verhältnisses die Beibehaltung der Kelter im Wege einer Ausnahme von den in Art. 10, zu Ziff. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen ansprechen, jedoch muß dieser Anspruch, um wirksam zu seyn, vor der endgültigen Festsetzung des Ablösungs-Capitals erhoben werden. In einem solchen Falle unterliegt die Aufhebung einer dem abgelösenden Zehentpflichtigen obliegenden Bannpflicht gegen die im Besitze des Zehent-Berechtigten bleibende Kelter den allgemeinen Bestimmungen über Aufhebung der Bannrechte, da es sich um die Zehentpflichtigen, wenn ihnen ein Recht auf die Benützung der Kelter ohne eine Verbindlichkeit hiezu zusteht, und wenn sie auf dieses Recht verzichten wollen, zu verlangen berechtigt, daß der ihrem Antheil an der Benützung der Kelter entsprechende Theil des oben in Art. 10, Ziff. 1 bemerkten jährlichen Aufwandes auf die Kelter und des vierprocentigen Jahreszinses aus dem Kaufwerthe des Kelterneubäudes und Kelterneubauinventars mit der aus ihrem Benützungs-Antheil für den Kelter-Besitzer entstandenen Einnahme verglichen, und ein sich ergebender Ueberschuß auf der Seite

des Aufwandes als eine Gegenleistung des Zehent-Berechtigten von dem Kelter-Besitzer des von ihnen abzulösenden Zehenten abgezogen werde. Als Kaufwerth des Kelterneubäudes wird hierbei der ihm unabhängig von dem Kelterneubau zukommende Werth berechnet.

Art. 13.

Die Bestimmungen des Art. 10 finden auch auf Kelterneubau von Zehent-Berechtigten Anwendung, bei welchen zwar das Daseyn eines der im Eingang dieses Artikels bezeichneten Rechtsverhältnisse nicht nachgewiesen ist, die aber bis daher ausschließlich zum Ansfelern des Weinerzeugnisses der abgelösenden Zehentpflichtigen mit oder ohne den Zehent-Einzug des Berechtigten vondenelben benützt worden sind.

(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen. Der Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins versammelt sich nächsten

Sonntag den 26. d. M. Nachm. 3 Uhr im Döfen dahier.

Zur Verhandlung kommen mehrere Classe der Central-Stelle in Betreff der Verwendung der aus Staats-Mitteln bewilligten Geldbeiträge. Sodann ein Beschluß der Amis-Versammlung, wornach auch für dieses Jahr an würdige Dienstboten Prämien abgegeben werden dürfen.

Die Ausschuß- und die Vereins-Mitglieder sind höflich eingeladen, diesen Verhandlungen anzuwohnen.

Den 21. August 1849.  
Der Vorstand des Vereins.

Winnenden.  
Naturalien-Preise vom 16. August 1849.

| Fruchtgattungen    | höchst. |     | mittl. |     | niedst. |     |
|--------------------|---------|-----|--------|-----|---------|-----|
|                    | fl.     | fr. | fl.    | fr. | fl.     | fr. |
| Kernen, 1 Scheffel | 10      | 40  | 10     | 8   | —       | —   |
| Dinkel, „ alter    | 4       | 48  | 4      | 26  | 4       | 15  |
| Dinkel, „ neuer    | 4       | —   | 3      | 44  | 3       | 21  |
| Haber, „ „         | 4       | —   | 3      | 49  | 3       | 40  |
| Roggen, „ „        | —       | —   | —      | —   | —       | —   |
| Gersten, „ „       | 5       | 20  | 4      | 48  | —       | —   |
| alte Gerste.       | —       | —   | —      | —   | —       | —   |
| Waizen, 1 Simr     | 1       | 16  | —      | —   | —       | —   |
| Einkorn, „ „       | —       | —   | —      | —   | —       | —   |
| Gemischtes, „ „    | —       | —   | —      | —   | —       | —   |
| Erbsen, „ „        | —       | —   | —      | —   | —       | —   |
| Linsen, „ „        | —       | 50  | —      | 48  | —       | 45  |
| Wicken, „ „        | —       | 50  | —      | 48  | —       | 45  |
| Welschkorn, „ „    | 1       | 4   | 1      | —   | —       | 54  |
| Akerbohnen, „ „    | —       | 50  | —      | 48  | —       | 45  |

Nächsten Feiertag Freitag den 24. d. M. rückt die Bürgerwehr Morgens präcis 6 Uhr aus, 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr wird angetreren.

Das Commando.